

Kleingärtnerverein „Wiesengrund“ e.V.

staatlich anerkannte gemeinnützige Kleingärtnerorganisation

Gartenordnung für die Kleingartenanlage "Wiesengrund" e.V. Strausberg vom 01.03.2025

1. Allgemeines

(1) Die Gartenordnung ist als Vereinsordnung für jedes Mitglied verbindliches Recht und ergänzt die Satzung mit detaillierten Bestimmungen.

(2) Die Gartenordnung ist auf der Grundlage der am 30.11.2024 in Kraft gesetzten Rahmengenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Strausberg e.V. erarbeitet und berücksichtigt Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Stadtordnung, der Abfall-, Kompost- und Verbrennungsordnung sowie der Landesbauordnung.

2. Bebauung

(1) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem BKleingG, der Brandenburgischen Bauordnung und dem Bebauungsplan der KGA, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper in der Parzelle zulässig ist. Sie dürfen einschließlich anderer Bauten und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

(2) Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) in den Kleingärten ist in jedem Fall auf der Grundlage eines schriftlichen und maßstäblichen grafischen Bauantrages (M 1:100 bzw. M 1:50) die Zustimmung des Vorstandes als Zwischenpächter einzuholen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Übereinstimmung des Bauantrages mit dem BKleingG zu prüfen. Wenn die zu errichtende Anlage nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig ist, obliegt dem Pächter die Einholung der Baugenehmigung beim zuständigen Bauordnungsamt.

(3) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis durch den Vorstand bzw. durch das Bauordnungsamt erteilt worden ist.

(4) Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen sind unzulässig. Beabsichtigte nachträgliche Änderungen eines genehmigten Bauwerkes bedürfen der Zustimmung wie in (2).

(5) Schuppen, Garagen, gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, gemauerte Kompost- und Dungbehälter sowie ortsfeste Schwimm- und Planschbecken dürfen nicht errichtet werden. Auf- und Anbauten, auch das nachträgliche Umbauen und Befestigen überdachter Terrassen, sowie das Unterkellern der Gartenlauben ist unzulässig. Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 15 qm und einer Firsthöhe bis 2,50 m, Windschutzblenden und Pergolen werden hiervon nicht berührt. Das Errichten von stationären Fernsehantennen sowie das Anbringen solcher an vorhandenen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, den Abriss ungenehmigter Baukörper zu verlangen.

Der Grenzabstand für:

- Sicht- und Windschutzblenden, Hecken	0,50 m
- Gewächshaus, Folienzelt	1,00 m
- Folientunnel, Frühbeetkästen sowie Hochbeete	1,00 m

(6) Zier- und Wasserpflanzenteiche bis zu einer Tiefe von 1 m und einer Fläche von max. 4 qm können nach Genehmigung durch den Vorstand errichtet werden. Bei der Errichtung sind nur Lehm- oder Tondichtung, eine geeignete Folie oder handelsübliche Plastebecken zu verwenden.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1. Kleingärtnerische Nutzung

(1) Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des §1 Abs.1 Nr.1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaues von Obst, Gemüse, Küchenkräuter und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

(2) Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

(3) Jeder Pächter kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Rahmengartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten. Das Anlegen von Schottergärten und-Beeten ist verboten.

(4) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

(5) Aus dem Grundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

3.2. Umzäunung/Einfriedung

(1) Die Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sind durch Hecken zu begrenzen. Die max. Höhe der Begrenzung ist mit bis zu 1,50 m einzuhalten. Die Breite darf die Gartengrenze in Richtung der Gartenwege um nicht mehr als 0,5 m überschreiten.

(2) Entlang der Wege ist eine geeignete Heckenpflanzung anzustreben, die den Anforderungen an Schnittverträglichkeit und ökologische Verträglichkeit entspricht. Es können schnittverträgliche Laubgehölze gepflanzt werden. Es dürfen keine Nadelgehölze, auch Thujen, gepflanzt werden.

(3) Gartenpforten (max. Höhe 1,10 m) sind erwünscht.

(4) Die Veränderung der Einfriedung an öffentlichen Straßen und Wegen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(5) Für die Einfriedung innerhalb der Kleingartenanlage ist die Verwendung von Betonpfählen und Stacheldraht nicht zulässig.

(6) Abgrenzungen zwischen benachbarten Kleingärten mit lebenden Hecken sind nicht erlaubt. Gestattet sind Zäune bis zu einer Höhe von 0,80 m, wenn Pächter Haustiere (Hunde, Katzen) mitbringen möchten. Die Zäune müssen durchlässig für Wildtiere sein.

3.3. Gehölze

- (1) In den Kleingärten sind nur Obstgehölze als Nieder- und Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Hochstämmige Obstgehölze sind nicht erlaubt.
- (2) Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sind zu pflegen und können so erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung der Parzelle beeinträchtigt werden. Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind insbesondere bei Neupflanzungen einzuhalten.
- (3) Laub- und Nadelgehölze nach Anhang 02 sind im Kleingarten verboten. Bei Vorhandensein sind diese spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
- (4) Es dürfen nur Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sie sind auf 2,50 m Höhe zu begrenzen.
- (5) Großwüchsige Waldbäume dürfen nicht in die Gärten gepflanzt werden. Der bei der Erschließung der Kleingartenanlage vorhandene Bestand großwüchsiger Waldbäume bleibt davon unberührt.

3.4. Obstgehölze

- (1) Auf je 200 qm Gartenfläche dürfen nicht mehr als 2 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie ein Halbstamm gepflanzt werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei diesen Bäumen mindestens 4 m betragen. Mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn sind Ausnahmen möglich.
- (2) Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und Stammformen müssen unter sich den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben.
Der Grenzabstand zum Nachbargarten bei diesen sowie bei Himbeeren und Brombeeren muß mindestens 1.5 m betragen, bei Beerenobststräuchern und -Stammformen mindestens 1.0 m betragen.
Ausnahmen wie unter (9).

3.5. Ziergehölze

- (1) Auf je 100 m² Gartenfläche ist die Anpflanzung bzw. der Stand von 2 Ziergehölzen (Laub- oder Nadelgehölze) zulässig. Ein Grenzabstand von 2,50 m ist einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Für diese ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten.

3.6. Kompost und Dünger

- (1) Kompost- und Düngerablageplätze sind vor Einsicht geschützt anzulegen und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die Anlage direkt an den Haupt- und Nebenwegen sowie direkt an den Außenzäunen der Kleingartenanlage ist zu vermeiden. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- (2) Alle Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material ist durch die Pächter auf eigene Kosten und den Umweltvorschriften entsprechend zu entsorgen. Die Errichtung von Abfallhaufen und Gerümpelecken in und außerhalb der Kleingärten, das Ablagern von Abfällen und Unrat an Wegen, freien Plätzen sowie auf angrenzenden Flächen außerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

(3) Abfälle müssen gemäß den Vorschriften des Entsorgers nur in den dafür vorgesehenen, beim Entsorger käuflich zu erwerbenden Behältnissen, gesammelt werden. Sie dürfen frühestens am Vortag des Entsorgungstermins vor dem Parkplatz am Tor 1 oder an der Rehfelder Straße oberhalb von Tor 6 zur Abholung bereitgestellt werden.

(4) Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist grundsätzlich nicht erlaubt. (§ 4 Absatz 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV). Das Abbrennen von Wegrändern und anderen Flächen in KGA und Parzellen sind verboten.

Spargelkraut ist entsprechend den örtlichen Möglichkeiten der Kleingartenanlage abzulagern und nach Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen - Abfallkompost- und -Verbrennungsordnung -AbfKompVbrV- vom 29.09.1994 GuVBI Brandenburg Nr. 68 S. 896) unter Aufsicht zentral zu verbrennen.

(5) Trockenes, unbehandeltes Holz darf im Freien in einer Feuerschale o.ä. verbrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass andere Gartenfreunde durch den Rauch nicht belästigt werden. Die Bestimmungen zum Schutz vor Waldbränden sind einzuhalten. Ab Waldbrandwarnstufe 3 sind offene Holzfeuer in der Anlage nicht mehr gestattet. Verbrennungsrückstände sind grundsätzlich vor dem Verlassen des Gartens durch geeignete Maßnahmen zu löschen.

(6) Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern sowie das Jauchen ist ohne Zustimmung der Nachbarn in den Monaten Mai-September nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr ausführbar. Die Umweltbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

4. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

(1) Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei einer über ein tolerierbares Maß hinaus auftretenden Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

(2) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Tiere, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten. Die Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.

(3) Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft sind oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Der Berater für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung hat in den Informationskästen periodisch über aktuelle Pflanzenschutzmittel/Wirkstoffe und deren Anwendung zu informieren.

Pflanzenschutzmittel, die nicht in den Bereich sehr giftig und giftig fallen, sind nur entsprechend der Anwendungshinweise der Hersteller und nach Beratung mit dem Fachberater für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung einzusetzen.

(4) Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäne-Schadorganismen ist nachzukommen. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind genauestens zu befolgen.

(5) Aufforderungen des Verpächters, kranke und absterbende Bestände sowie Unkräuter zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.

(6) Die Entnahme von Pflanzen und Tieren aus den öffentlichen Gewässern ist nicht gestattet.

(7) Es ist unzulässig Bäume, Gebüsch oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit von 01. März bis 30. September zurückzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf anderer Weise zu beseitigen. Die Beseitigung der unmittelbar an das Annafließ angrenzenden Bewuchses

(Böschungen) obliegt der Wasserbehörde.

(8) Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von §34 Abs.1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht nachhaltig gestört werden, so dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

(9) Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in der KGA ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätze und Tränke für die Vögel zu sorgen.

(10) Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.

(11) Die besondere, an ein Naturschutzgebiet angrenzende Lage der Kleingartenanlage erfordert von allen Gartenfreunden besondere Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes. Insbesondere dürfen in Naturschutzgebieten keine Abfälle (auch keine Gartenabfälle) entsorgt werden.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

5.1. Wege

(1) Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in guten Zustand zu versetzen und zu halten. Die Rasenflächen sind zu erhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern. Die Anlieger sorgen in gegenseitiger Abstimmung für einen regelmäßigen Schnitt. Eine Wegbreite von 3 m ist anzustreben.

(2) Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen außerhalb der Kleingärten ist nur vorübergehend, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führt, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet. Ausnahmen genehmigt der Vorstand. Der Boden im Bereich der Umzäunung darf nur soweit genutzt werden, dass die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung des Zaunes nicht beeinträchtigt sind. Die Nutzung der Zaunfelder und der Freiflächen zur Ablage von Kompost und zum Stapeln von Materialien ist nicht gestattet.

5.2. Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind:

- die Umzäunung und die Eingangstore der Kleingartenanlage, der Festplatz mit den baulichen Anlagen und nicht zur kleingärtnerischen Nutzung vergebene Freiflächen;

- Haupt- und Nebenwege;

- die Brunnen mit Hydrophoranlage und Wasserleitungsnetz bis zum Hauptabsperrhahn in den Kleingärten;

- Drainagerohre;

- das Elektroenergienetz bis zum Eingang in die Kleingärten;

- Anschlagtafeln, Hinweisschilder und Informationskästen.

Technische Gemeinschaftsanlagen sind zu erfassen und als Bestand nachzuweisen.

(2) Die Gemeinschaftsanlagen unterliegen der besonderen Pflege und dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden und deren Verursacher müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.

Zur Pflege gärtnerisch nicht genutzter Flächen und zum Erhalt des Gemeinschaftseigentums sind mit interessierten Pächtern Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Bei eigenmächtigen Instandsetzungen, Änderungen oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch Pächter oder unbefugte Personen erfolgt die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes durch Fachleute auf Kosten des Verursachers.

(4) Die Bedienung der gemeinschaftlichen Energie- und Wasserversorgungsanlagen ist

nur den dazu bevollmächtigten Personen gestattet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kleingartenvereins "Annafließ" e.V.

(5) Die Pflege und Wartung der Gemeinschaftsanlagen wird durch den Vorstand organisiert.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsleistungen für die Anlage, zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage in Form von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen heranzuziehen.

(7) Der Festplatz mit den baulichen Anlagen und nicht zur kleingärtnerischen Nutzung vergebene Freifläche sowie Wege können von Pächtern, deren Gästen und Besuchern entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden. Die Nutzung der Anlagen des Festplatzes ist nur nach terminlicher Absprache mit dem Vorstand möglich.

(8) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Pächter unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten zu Gemeinschaftsleistungen für die KGA, zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der KGA in Form von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen heranzuziehen.

(9) Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen bzw. die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des BKleingG und anderen Rechtsfolgen führen.

6. Ruhe und Ordnung

(1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

(2) Geräusche, die Nachbarn belästigen und den Erholungswert beeinträchtigen, haben zu unterbleiben. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Abspielgeräten (CD-Player etc.) ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Ausnahmen bei Familienfeiern bedürfen der Absprache mit dem Vorstand und den anwesenden Nachbarn.

Arbeiten, die die Ruhe beeinträchtigen, sind vom 01.05. des Jahres bis 30.09. des Jahres an Werktagen in der Zeit von 13.00 -15.00 Uhr und 20.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(3) Die Tore und Türen der Kleingartenanlage sind ständig geschlossen zu halten. Die Tore der Einfahrten sind auch bei kurzzeitiger Einfahrt zu verschließen, um unkontrolliertes Befahren der Anlage zu verhindern. Die Türen für den Personenzugang sind vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und vom 01. November bis 31. März ganztägig verschlossen zu halten.

(4) Das Befahren der Kleingartenanlage mit einspurigen Kraftfahrzeugen ist verboten. Die Benutzung von Fahrrädern ist nur zum Erreichen oder Verlassen der Parzelle im Schrittempo, unter Rücksichtnahme auf andere Gartenbesucher und auf eigene Gefahr gestattet.

(5) Das Befahren der Anlage mit mehrspurigen Fahrzeugen ist nur Dienstleistern sowie schwer behinderten Personen nach Genehmigung durch den Vorsitzenden oder Bereichsobmann erlaubt. Rettungsdienste sind hiervon ausgenommen.

(6) Für entstellende Schäden an Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage und der Kleingärten durch Fahrzeuge aller Art, haftet der veranlassende Pächter und der Fahrzeughalter.

(7) In der Kleingartenanlage ist das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen und KFZ-Anhängern nicht gestattet.

(8) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Campingzelten sind innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

(9) Der Pächter hat an der Gartenpforte einen Briefkasten und an der Gartenlaube die Gartenummer sichtbar anzubringen.

(10) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei Vorhandensein einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, sind innerhalb der Kleingartenanlage nur beim vom Verein organisierten Maßnahmen zulässig.

(12) In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Waffen untersagt. Ausgenommen hiervon sind vom Verein organisierte Maßnahmen.

(13) Es ist nicht gestattet, in der Kleingartenanlage Drohnen aufsteigen zu lassen. Vereinsmitgliedern und ihren Gästen ist es ebenso untersagt, die Anlage durch Drohnen überfliegen zu lassen.

7. Tierhaltung

(1) Dauerhafte Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten mit Ausnahme von bis zu drei Bienenvölkern pro Garten nicht erlaubt.

(2) In der Kleingartenanlage werden Hunde geduldet, wenn von ihnen keine Belästigung und Gefährdung anderer Personen ausgeht. Der Pächter bzw. Hundehalter haftet für Schäden, die durch seinen Hund entstanden sind. Außerhalb der eigenen Parzelle sind Hunde an der Leine zu führen. Hundezwinger und das Füttern fremder Tiere ist verboten.

(3) Mitgebrachte Haustiere müssen in der Kleingartenanlage immer so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie Wildtiere aller Art nicht gefährden können und eine Belästigung der benachbarten Kleingärtner ausgeschlossen wird. Es ist durch die Haustierhalter zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden bzw. sofort wieder beseitigt werden. Es ist nicht gestattet, Haustiere während der Abwesenheit der Pächter im Garten oder der Laube zu belassen.

(4) Durch Haustiere verursachte Schäden, Belästigungen oder Verletzungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Verstöße

(1) Schäden durch Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben sind, werden auf Kosten des Pächters durch den Vorstand beseitigt. Hartnäckige und wiederholte Verstöße gegen die Gartenordnung können zum Ausschluss aus dem Verein und zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Verpächter, der Vorstand sowie deren Beauftragte sind berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen baulichen Anlagen - zwecks Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Pächter - zu besichtigen.

(2) Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter durch oben genannte Personen zulässig.

(3) Gartenfreunde, die anderen Vereinsmitgliedern gestatten, ihren Garten auch während ihrer Abwesenheit zu betreten, sind verpflichtet, dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der im Kleingarten befindlichen gemeinsamen Versorgungsanlagen für Wasser und Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

(6) Die Energieabrechnung erfolgt jährlich bis zum 31.10 durch die Bereichsobleute. Die Entgelte sind bar zu bezahlen. Bei unpünktlicher Zahlung oder wenn der Pächter wiederholt zu den bekannt gegebenen Terminen nicht angetroffen wird, wird eine Mahngebühr lt. Gebührensatzung fällig.

10. Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Ziffer 3 (Gestaltung und Nutzung der Kleingärten) treten für Anpflanzungen und Einfriedungen, welche vor dem 03. Oktober 1990 erfolgten, erst bei Pächterwechsel oder bei Beginn der Umgestaltung eines Teilgebietes der Kleingartenanlage, in dem der Kleingarten liegt, in Kraft.

(2) Die im Widerspruch zum BKleingG stehenden baulichen Anlagen, welche bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind bestandsgeschützt. Die bis zum 03.10.1990 angelegten Pflanzenbestände, welche nicht der Gartenordnung entsprechen, werden widerruflich geduldet.

Ein Wiederherstellen zerstörter Anlagen oder Ersetzen von Bauwerken sowie Beständen, die dem BKleingG widersprechen, ist nicht erlaubt.

Bestandsschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten.

Die Bestimmungen der Ziffer 3, Unterabschnitt "Kleingärtnerische Nutzung", werden hiervon nicht berührt. Sie sind unabdingbar für den Bestand der Kleingartenanlagen.

(3) Die Gartenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins "Wiesengrund" e.V. in Kraft und ist damit Bestandteil der bestehenden Kleingartennutzungsverträge bzw. der erneuerten oder neuen Kleingartenpachtverträge.

(4) Die Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Wiesengrund" e.V. vom 25.02.2023 wird damit außer Kraft gesetzt.

Strausberg, 01.03.2025

Karl-Heinz Schmidt
Vorsitzender

Marlis Greil
Schriftführer

Anhang 01

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und Sträuchern

(1 = Busch, 2 = Halbstamm, 3 = Stämmchen)

		Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Entfernung v.d. Grenze
--	--	-----------------------	-------------------------	---------------------------

Kernobst

Apfel	(1, 2)	3,50 – 4,00 m	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Birne	(1, 2)	3,00 – 4,00 m	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	(1)	4,00 m	4,00 – 5,00 m	2,00 m

Steinobst

Sauerkirsche	(1, 2)	4,00 m	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume	(1, 2)	3,50 – 4,00 m	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich/Aprikose	(1, 2)	3,50 – 4,00 m	3,00 m	2,00 m
Süßkirsche	(1, 2)		4,00 – 5,00 m	2,00 m

Beerenobst

unter Anderem

Schwarze Johannesbeere				
Jockelbeere	(1, 3)	2,50 m	1,50 – 2,50 m	1,25 m
Johannesbeere, rot und weiß	(1, 3)	2,00 m	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	(1, 3)	2,00 m	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeere		1,50 m	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeere		2,00 m	1,00 m	1,00 m

Ziergehölze und Hecken,
Obstgehölze in Heckenform,
Schlanke Spindeln und andere
kleinkronige Baumformen

Mindestentfernung von der Grenze
1/3 der Wuchshöhe

Wuchshöhe von Hecken

- Zu den Wegen innerhalb der KGA 1,00 – 1,50 m
- Zur Außengrenze der KGA 1,80 – 2,20 m

-
Anhang 02

Nach Bundeskleingartengesetz sind unter Anderem nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl)

Nadelbäume	Laubbäume	Sträucher	sonstige Pflanzen
Tanne	Eiche	Goldregen	Cannabis
Fichte	Birke	Essigbaum	
Kiefer	Ahorn		
Lärche	Esche		
Eibe	Erle		
Scheinzypresse	Buche		
Zeder	Walnuss		
Lebensbaum/Thuja	Weide/Korkenzieherweide		
Mammutbaum	Kastanie		
Wacholder	Eberesche		
	Ginkgo		
	Pappel		

Wirtspflanzen für Krankheitserreger

Felsenbirne
Zwergmispel
Weißdorn
Rotdorn
Feuerdorn
Schlehe
Haferschlehe
5-nadlige Kiefern
Weymouthskiefern
Sadebaum
Mandelbäumchen
Scheinquitte
Bocksdorn

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt. § 40a BNatSchG gesetzlich verboten (wie z.B. Traubenkirsche, Drüsiges Springkraut, Ambrosia, Hopfen).

Anhang 03

Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung

Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (sogenannte 1/3-Lösung):

- I. Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit			
Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/Niederstamm	
max. 8 m ²	max. 4 m ²	max. 1,5 m ²	

Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3-Lösung anerkannt.

Beispiel:	Kleingarten mit	300 m ²
	1/3-Lösung =	100 m ²
	Obstgehölze max.	<u>35 m²</u>

- II. Fruchtkletterpflanzen

Kletterpflanzen, wie z.B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z.B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traufbreite (0,50 m) zu berücksichtigen.

1. Beispiel: mit Kiwi beranktes Rankgerüst
Breite: max 2m
Höhe: max 2 m
Traufbreite: max. 0,5 m

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Trauffläche von 1 m².
Angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traufbreite 0,5 m = 2 m²

2. Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3-Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

- III. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

1. Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten 1/3-Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z.B. in einem Gemüse-beet unschädlich.
2. Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarzgemachten Flächen (z.B. durch Hacken).
3. Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezogenes Gemüse, z.B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet.

IV. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenfläche die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der Gartenordnung und deren Anlagen 1 – 3 im Einklang stehen.

Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.

Anhang 04

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten / Kleingartenanlagen von Bedeutung sind:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist
- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)
- das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) teilw. aufgeh. durch EnteignungsG vom 19.10.1992, GVBl. I S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG vom 13.07.1994, GVBl. I S. 302, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geänd. am 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5 S.5)
- die Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 16.10.2018 geltenden Fassung (GVBl. I/18 Nr. 25 S. 10)
- die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 03.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5/2017 der LH Potsdam vom 01.06.2017 (S. 4 ff.)
- die Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark (GehölzSchVO PM) vom 29.09.2011, welche seit dem 01.01.2012 in Kraft ist
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.06.1992 (Ges.- u. VOBBl. I S. 208), welches mit Artikel 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 außer Kraft gesetzt wurde (GVBl. I/13 Nr. 3)
- das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (Ges.- u. VOBBl. I Nr. 17), zuletzt geänd. am 30.11.2007 (GVBl. I /07 Nr. 15)
- Feuerwehranordnung vom 2. Februar 1976 (GBl. I S. 150; geänd. durch AO Nr.2 vom 26.08.1983, GBl. I S. 247)
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG vom 02.07.1982, GBl. I S. 467), zuletzt geänd. durch das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17 S. 386), zuletzt geänd. durch Artikel 18 vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17)
- Landeswaldgesetz vom 17.06.1991 (GVBl. S. 213), insbesondere § 2, 14, 27, ersetzt durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S137), zuletzt geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 175,184)

- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVVG vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)
- Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachenRBerG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geänd. durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538; geänd. durch Art. 3d vom 06.06.1995, BGBl. I S. 748) u.a.m., zuletzt geänd. durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
- Fäkalienentsorgungssatzung WSE i.d.j.g.F.

Abfallentsorgungssatzung MOL i.d.j.g.F.